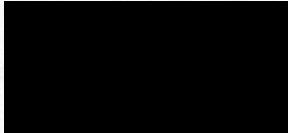


Der Landrat

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Mit Zustellungsurkunde



Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Friesenstr. 30
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@lkleeer.de
www.landkreis-leer.de

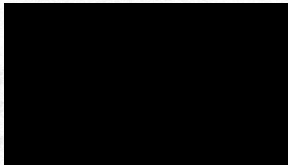
Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

13.07.2020

Mein Zeichen



Ihr Ansprechpartner/in

Durchwahl 0491

Telefax 0491

Persönliche E-Mail

Datum

21.07.2020

Thema

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Auskunftsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrte(r)

zu dem Betrieb „Bathmann's Grillstube, Heisfelder Str. 16, 26789 Leer“ haben Sie ein Auskunftsersuchen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG¹ gestellt. Diese Anfrage stellten Sie über die Online-Plattform „Topf-Secret“ gestellt.

Dem Auskunftsersuchen wurde meinerseits mit Schreiben vom 11.03.2020, Ihnen zugestellt am 14.03.2020, stattgegeben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das bisherige Verfahren.

Durch das Niedersächsische Obergericht Lüneburg wurde entschieden, dass seitens des Antragstellers ein Anspruch auf Herausgabe der Informationen besteht, dem die Möglichkeit einer Veröffentlichung im Internet nicht entgegensteht. Aufgrund dieser Rechtsauffassung beabsichtige ich, **meinen o. g. Bescheid dahingehend zurückzunehmen, dass der Zugang zu den Informationen im Rahmen einer in den Räumlichkeiten des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Leer stattfindenden Akteneinsicht gewährt werden sollte. Gleichzeitige beabsichtige ich, den Zugang zu den gewünschten Informationen in Form einer Übersendung der Kontrollberichte per Post zu gewähren.**

Auf den weiteren Inhalt meines Bescheides hat diese Entscheidung keinen Einfluss. Ihr grundsätzlicher Anspruch auf Übermittlung der Informationen bleibt somit bestehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

¹ Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation – Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Datum 21.07.2020

Seite 2

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB²) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG³),
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nach S. 2 nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

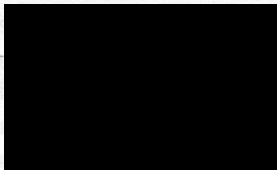
Sie erhalten auf Grundlage des § 28 Abs. 1 VwVfG⁴ Gelegenheit, hierzu bis spätestens zum

05.08.2020

Stellung zu nehmen. Sollten Sie mit dem beabsichtigten Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich dies umfassend zu begründen. Falls innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort eingeht, gehe ich davon aus, dass Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Ich weise darauf hin, dass dann eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



² Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498)

³ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. S. 846)